



BEILSTEIN INSTITUT

Förder- und Vergaberichtlinien

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Grundsätze der Mittelvergabe	5
1.1 Sicherstellung der stiftungszweckkonformen Mittelverwendung	5
1.2 Verbot der substitutiven Förderung	5
1.3 Keine Förderung bereits begonnener Projekte	5
1.4 Verpflichtung zur Förderung	5
1.5 Art der Förderung	6
§ 2 Verfahrensbestimmungen	6
2.1 Verfahren bei öffentlicher Ausschreibung	6
2.2 Antragstellung	6
2.3 Begutachtung durch externe Gutachter	7
2.4 Förderzusage	7
2.5 Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung	7
§ 3 Durchführung der Förderung	7
3.1 Grundsätze der Mittelverwendung	7
3.2 Abruf der Mittel	8
3.3 Personalmittel	8
3.4 Sach- und Verbrauchsmittel	8
3.5 Abweichungen vom Ausgabenplan	9
§ 4 Verwendungsnachweise	9
4.1 Förderleistungen nur gegen Nachweis	9
4.2 Form der Mittelverwendungsnachweise	10
4.3 Originalbelege	10
§ 5 Auskunfts- und Berichtspflicht	10
5.1 Berichtspflicht	10
5.2 Auskunftspflicht	11
§ 6 Veröffentlichungen	11
6.1 Veröffentlichungspflicht	11
6.2 Zweitverwertungsrecht des Beilstein-Instituts	11
§ 7 Beendigung des Förderverhältnisses	12
7.1 Widerruf der Förderzusage	12
7.2 Kündigung der Zuwendungsvereinbarung	12
7.3 Erstattung von Fördermitteln	12
§ 8 Haftung	13

§ 9 Besondere Regelungen für die Vergabe von Stipendien (Stipendienrichtlinie) 13

9.1 Grundsatz	13
9.2 Rechtsverhältnis zwischen Stiftung und Stipendiat	13
9.3 Ausgestaltung und Schwerpunkte.....	13
9.4 Dotierung und Förderdauer	14
9.5 Pflichten des Stipendiaten	14
9.6 Berichtspflicht	15
9.7 Rücknahme und Widerruf des Stipendiums	15
9.8 Schlussbestimmungen	16

Präambel

Das Beilstein-Institut zur Förderung der Chemischen Wissenschaften ist eine von der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1951 errichtete gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Chemischen Wissenschaften und benachbarter wissenschaftlicher Gebiete und die Förderung von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Chemie und benachbarter wissenschaftlicher Gebiete. Die Stiftung verfolgt den Zweck insbesondere dadurch, dass sie auf dem Gebiet der Chemie und benachbarter wissenschaftlicher Gebiete, vor allem zur Information und Kommunikation

- wissenschaftliche Datenbanken und Informationssysteme aufbaut, pflegt, erweitert und verbessert sowie die dazu notwendigen elektronischen Produkte entwickelt und verfügbar macht;
- wissenschaftliche Schriften in gedruckter und elektronischer Form herausgibt;
- Informations- und Kommunikationsplattformen in verschiedenen Medien aufbaut und herausgibt, wie z.B. wissenschaftliche Journale im Internet, Wissenschaftsfernsehen/Videopodcasts im Internet sowie die dazu notwendigen elektronischen Produkte entwickelt und verfügbar macht;
- wissenschaftliche Seminarveranstaltungen durchführt;
- Lehrveranstaltungen für Schüler und Studenten unterstützt;
- Preise und Stipendien vergibt;
- Forschungs-, Lehr- und Veröffentlichungsvorhaben durch Personal und Sachleistungen (wie z.B. Stiftungsprofessuren) fördert.

Stipendien können sowohl mittelbar über gemeinnützige Trägerorganisationen als auch unmittelbar an natürliche Personen vergeben werden. Die Bedingungen für eine Vergabe von Stipendien und Preisgeldern unmittelbar an natürliche Personen werden jeweils vor ihrer Ausschreibung geregelt und als Teil der Ausschreibung bekannt gegeben.

Für die Förderung von

Forschungs-, Lehr- und Veröffentlichungsvorhaben

sowie die Vergabe von

Stipendien

gelten die nachstehenden

Förder- und Vergaberichtlinien



§ 1 Grundsätze der Mittelvergabe

1.1 Sicherstellung der stiftungszweckkonformen Mittelverwendung

Das Beilstein-Institut als gemeinnützige Stiftung muss sicherstellen, dass die Mittel wirtschaftlich, ordnungsgemäß und den Stiftungszwecken entsprechend verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Fördermittel nur auf der Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung vergeben werden, bei der die vorliegenden Förder- und Vergaberichtlinien beachtet bzw. unmittelbar Teil der vertraglichen Vereinbarung werden. In jedem Fall hat der Empfänger mit der Annahme der Fördermittel die Förder- und Vergaberichtlinien des Beilstein-Instituts anzuerkennen. Mit Ausnahme von Stipendien und Preisgeldern können Zuwendungsempfänger nur als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und Stiftungen mit Sitz in Deutschland oder juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts sein, nicht jedoch eine natürliche Person. Für die Vergabe von Stipendien gilt die Sonderregelung in § 9.

1.2 Verbot der substitutiven Förderung

Die beantragten Mittel dürfen nicht die eigentlichen Unterhaltsträger der Förderempfänger¹ entlasten. Sie dürfen daher weder zur Schließung von Etatlücken noch zur pauschalen Erhöhung von Haushalten herangezogen werden. Auch dürfen andere Drittmittelgeber durch die Vergabe von Mitteln durch das Beilstein-Institut nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen entsprechend zu kürzen (Verbot der substitutiven Förderung).

1.3 Keine Förderung bereits begonnener Projekte

Für bereits begonnene Projekte können keine Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, insbesondere wenn diese Projekte von anderen Drittmittelgebern finanziert werden. Grundsätzlich gilt ein Projekt immer dann als begonnen, wenn bereits Rechtsverpflichtungen wie bspw. durch den Abschluss von Arbeits- oder anderen Verträgen eingegangen wurden.

1.4 Verpflichtung zur Förderung

Fördermittel dürfen nur auf der Grundlage einer zwischen dem Beilstein-Institut und dem Empfänger der Förderung abgeschlossenen Zuwendungsvereinbarung gewährt werden. Auf den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit dem Beilstein-Institut besteht grundsätzlich kein Anspruch. Eine vor Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung durch die Beilstein-Stiftung erteilte Förderzusage steht unter dem Vorbehalt, dass mit dem ausgewählten Förderungsempfänger eine Zuwendungsvereinbarung im Sinne der vorliegenden Richtlinie zustande kommt. Soweit sich aus der Zuwendungsvereinbarung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

¹Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichberechtigt gemeint.



1.5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines entsprechend der aufgeschlüsselten Ausgabenarten (s.u.) bzw. der nachgewiesenen Ausgaben zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Fördermittel werden dem Antragsteller zur eigenverantwortlichen Verwendung überlassen.

§ 2 Verfahrensbestimmungen

2.1 Verfahren bei öffentlicher Ausschreibung

Wird eine Förderung durch die Beilstein-Stiftung öffentlich ausgeschrieben, ist in der veröffentlichten Ausschreibung auf die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien hinzuweisen. Zusätzlich können weitere zweckmäßige Bedingungen in die Ausschreibung aufgenommen werden. Soll die Förderung personenbezogen sein, weil die Vergabeentscheidung aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation einer bestimmten Person erfolgt, können sich auch natürliche Personen um eine Förderung bewerben. Eine Förderung kann jedoch erst dann zugesagt werden, wenn die Bewerbung einer natürlichen Person von einem geeigneten Zuwendungsempfänger im Sinne des § 1.1, Satz 4 der Richtlinie unterstützt und dessen Bereitschaft zum Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung nachgewiesen wird.

2.2 Antragstellung

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die als Zuwendungsempfänger im Sinne des § 1 Ziffer 1 Satz 4 geeignet sind. Natürliche Personen sind unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Nationalität antragsberechtigt, wenn der Antrag von einem geeigneten Zuwendungsempfänger im Sinne des § 1.1, Satz 4 unterstützt wird.

Der Empfänger der Fördermittel muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen organisatorischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen verfügen.

Anträge auf Förderung können elektronisch (E-Mail, CD-ROM o.ä.) in separaten PDF-Dateien oder schriftlich an das Beilstein-Institut gestellt werden. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektverantwortlicher
- Name und Anschrift der Hochschule oder Trägerinstitution
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes
- Beginn und Dauer des Projektes
- Ausgabenplan (getrennt nach Sachmitteln und Personalmitteln) Finanzierungsplan
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderungsprogrammen



Die Forschungsbeschreibung, die Beschreibung der Einbettung des Forschungsfokus und der eigenen Vorarbeiten sind wahlweise in deutscher oder englischer Sprache, die Zusammenfassung auf Deutsch und auf Englisch zu übermitteln.

Der Umfang des Antrags sollte 25 Seiten DIN A4 (12-Punkt Font, einzeilig) nicht überschreiten. Bei personenbezogenen Förderungen (z.B. Stiftungsprofessur) sind darüber hinaus Sonderdrucke der fünf wichtigsten Publikationen beizulegen.

2.3 Begutachtung durch externe Gutachter

Die Stiftung kann sich zur Beurteilung der Förderanträge auch externer Gutachter bedienen, die sie selbst entsprechend den Erfordernissen der Anträge auswählt. Diese Gutachter werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Wünscht der Antragsteller, dass bestimmte Gutachter hierzu nicht eingeschaltet werden, so muss dies bei Antragstellung unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden.

2.4 Förderzusage

Die Antragsteller werden nach Prüfung ihres Antrags zügig über das Ergebnis informiert. Im Falle der Annahme eines Antrages erteilt die Beilstein-Stiftung eine Förderzusage. Ein Anspruch auf die Leistung von Fördermittel entsteht jedoch erst nach dem wirksamen Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung. Im Falle einer Ablehnung des Antrages werden regelmäßig keine Kosten der Antragstellung ersetzt. Das Beilstein-Institut muss ablehnende Entscheidungen nicht begründen.

2.5 Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung

Nach Erteilung der Förderzusage an den Antragsteller ist als Voraussetzung für die Förderung mit dem ausgewählten Förderempfänger eine Zuwendungsvereinbarung abzuschließen. Mit Abschluss der Zuwendungsvereinbarung, in jedem Fall jedoch mit Annahme der Fördermittel verpflichtet sich der Förderempfänger zur Einhaltung der in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Bedingungen.

§ 3 Durchführung der Förderung

3.1 Grundsätze der Mittelverwendung

Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des in der Förderzusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Daher sind mögliche Preisnachlässe, wie bspw. Skonti oder Forschungsrabatte sowie weitere Möglichkeiten zentraler Beschaffungsstellen zu nutzen.

Alle Einnahmen, die aus der Durchführung des Förderprojekts (bspw. Veranstaltungen, Vermietung oder Überlassung von aus Mitteln dieser Förderung beschafften Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen) erzielt werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem



geförderten Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Der Empfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten bzw. dem in der Zuwendungsvereinbarung festgelegten Zeitplan zu verwirklichen.

Der Empfänger verpflichtet sich ferner, die zugesagten Mittel antragsgebunden und gemäß der Förder- und Vergaberichtlinien des Beilstein-Instituts und gemäß der Allgemeinen Abgabenordnung ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke, namentlich der Forschung und Lehre, zu verwenden.

Des Weiteren hat der Empfänger zu versichern,

- dass Ansprüche aus der Förderzusage weder abgetreten noch verpfändet werden,
- bei Ermäßigung der veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck oder bei Auftreten von neuen Deckungsmitteln, die Fördermittel zu vermindern,
- dem Beilstein-Institut unverzüglich anzuzeigen, wenn er für denselben Zweck weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- bei Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz beim Verwendungsnachweis nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) aufzuführen.

3.2 Abruf der Mittel

Die Mittel werden entsprechend dem mit der Förderzusage verbundenen bzw. in der Zuwendungsvereinbarung festgelegten Finanzierungs- und Auszahlungsplan zur Verfügung gestellt. Das Beilstein-Institut überweist Fördermittel gegen Rechnungsstellung ausschließlich auf ein vom Empfänger der Förderleistung angegebenes Bankkonto. Nach Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise (siehe § 4) werden die entsprechenden Mittel zur Zahlung an den Förderempfänger angewiesen.

3.3 Personalmittel

Für die Verwendung von Fördermitteln für Personal gelten die folgenden Bedingungen: Vergütungen müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Die Verantwortung für die angemessene Einstufung liegt beim Förderempfänger.

Der Antrag auf Personalmittel muss eine Erklärung des Förderempfängers enthalten, nach der sich der Förderempfänger verpflichtet, die Arbeitgeberfunktion während des Förderzeitraums zu übernehmen und die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts zu gewährleisten. Das Beilstein-Institut wird in keinem Falle Vertragspartner und somit auch nicht Arbeitgeber.

3.4 Sach- und Verbrauchsmittel

Sachgüter (Gegenstände und Rechte wie z.B. an Software), die aus Fördermitteln zur



Erfüllung des Förderzweckes erworben oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Förderempfängers über. Sie sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Zweckentfremdung, Veräußerung und Aussonderung während der Förderung bedürfen der Zustimmung der Stiftung. Die Gegenstände und Rechte sowie deren Erlöse im Falle der Veräußerung unterliegen auch nach Ende der Förderung insoweit der Zweckbindung gemäß Ziffer 1, als diese nur zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen; ist dies dem Empfänger nicht oder nicht mehr möglich, sind die Gegenstände oder die aus ihrem Verkauf erhaltenen Erlöse dem Beilstein-Institut zu überlassen.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufstellung und dem Betrieb eines mit Projektmitteln beschafften Sachguts (z.B. Um- und Einbauten, Energie, Wartung etc.), werden nur im Rahmen des genehmigten Ausgabenplans vom Beilstein-Institut übernommen. Grundsätzlich ist die Übernahme laufender Ausgaben bspw. für Reparaturen, Energieverbrauch, Versicherungen, Bedienungspersonal etc. durch den Unterhaltsträger vor der Antragstellung sicherzustellen und im Förderantrag nachzuweisen.

Bei Sachgütern, deren Beschaffungswert (bei mehreren gleichartigen Gütern zusammen) über EUR 5000,- liegt, ist der Förderempfänger verpflichtet, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Angebote sind zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Sachgüter, deren Anschaffungswert EUR 150,- übersteigt, sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen und unter Verwendung des Stiftungssignets mit dem gut sichtbaren Hinweis „Gefördert durch das Beilstein-Institut“ zu versehen. Aus Fördermitteln beschaffte Literatur ist mit einem adäquaten Exlibris zu kennzeichnen. Das Beilstein-Institut übersendet auf Wunsch entsprechende selbstklebende Etiketten für die Kennzeichnung von Geräten und Literatur.

3.5 Abweichungen vom Ausgabenplan

Nennenswerte zeitliche und quantitative Abweichungen vom Ausgabenplan sind dem Beilstein-Institut unverzüglich mitzuteilen.

Soweit es dem Vorhaben dient, dürfen ohne Rückfrage beim Beilstein-Institut die bewilligten Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel einmalig um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden. Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll. Dabei dürfen Ablehnungen in der Bewilligung nicht umgangen werden.

§ 4 Verwendungsnachweise

4.1 Förderleistungen nur gegen Nachweis

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben, für die ein ordnungsgemäßer Beleg mit Prüf- und Zahlvermerk vorgelegt werden kann. Die Stiftung ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern und die Erstattung solange zu verweigern, wie ein ordnungsgemäßer Nachweis nicht erbracht werden kann.



4.2 Form der Mittelverwendungsnachweise

Die Erstattung erfolgt nur gegen einen Mittelverwendungsnachweis. Hierzu legt der Empfänger eine tabellarische und chronologische Auflistung aller Ausgaben mit genauer Angabe von Art und Zweck jeder einzelnen Ausgabe und mit der Bezugnahme auf den hierfür ausgestellten Originalbeleg vor. Bei geringwertigen Anschaffungen kann auf die detaillierte Auflistung verzichtet und pauschal auf einen Beleg unter Angabe eines Oberbegriffs (z.B. Büromaterialien) verwiesen werden, sofern sich aus dem dazugehörigen Beleg (z.B. Rechnung) Art und Zahl der beschafften Gegenstände ergeben. Soweit der Empfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen bei der Abrechnung nur die gezahlten Entgelte ohne Umsatzsteuer in Ansatz gebracht werden.

4.3 Originalbelege

Die Originalbelege verbleiben beim Förderempfänger, können aber vom Beilstein-Institut zur Einsichtnahme angefordert werden.

Rechnungen sind mit einem Prüf- und Zahlvermerk des Förderempfängers zu versehen. Die Belege (Rechnungs- und Zahlbelege, Personalunterlagen und Gehaltsabrechnungen, Bankbelege sowie alle gesetzlich erforderlichen und buchhalterischen Aufzeichnungen) sind für eine Prüfung durch das Beilstein-Institut auch nach Abschluss des geförderten Projektes entsprechend den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen aufzubewahren.

Das Beilstein-Institut ist jederzeit berechtigt, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.

§ 5 Auskunfts- und Berichtspflicht

5.1 Berichtspflicht

Das Beilstein-Institut erhält für jedes Kalenderjahr einen Sachbericht. Bei Beendigung der Förderung hat der Empfänger zudem einen Abschlussbericht für das Beilstein-Institut zu erstellen. Abweichend hiervon können in der Zuwendungsvereinbarung andere Berichtspflichten vereinbart werden. In jedem Fall kann das Beilstein-Institut einen besonderen Jahresbericht für die Verwendung in seinem eigenen Jahresbericht anfordern.

Im Sachbericht ist insbesondere der Projektverlauf unter Beschreibung der besonderen Begleitumstände sowie die Ergebnisse unter kritischer Einbeziehung der ursprünglichen Ziele zu beschreiben. Weiterhin sind aber auch neue Ansätze, Fragestellungen und Möglichkeiten der Umsetzung darzulegen.



Der spätestens einen Monat nach Förder- bzw. Projektende vorzulegende Abschlussbericht hat in enger Anlehnung an die Antragstellung zusammenfassend Auskunft über Projektziel und Verwirklichung zu geben. Das Beilstein-Institut kann bis zur Vorlage des Schlussberichtes einen Teilbetrag von bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben zurückbehalten.

5.2 Auskunftspflicht

Der Förderempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Beilstein-Instituts Auskunft über den Stand des geförderten Projektes zu geben und seinen Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen. Insbesondere ist es Beauftragten des Beilstein-Instituts zu gestatten, an geförderten Veranstaltungen teilzunehmen.

Des Weiteren ist der Förderungsempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Beilstein-Institut anzuzeigen, wenn

- sich nennenswerte Abweichungen zwischen Projektplan und Projektrealisierung abzeichnen,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei weiteren Drittmittelgebern beantragt oder von ihnen erhält,
- der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 6 Veröffentlichungen

6.1 Veröffentlichungspflicht

Die Ergebnisse des Förderprojektes sind zu veröffentlichen. Hierbei ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Beilstein-Institut hinzuweisen. Dem Beilstein-Institut sind zwei Belegexemplare jeder Veröffentlichung zu übermitteln.

6.2 Zweitverwertungsrecht des Beilstein-Instituts

Das Beilstein-Institut ist berechtigt, die mit der Hilfe der Förderung gewonnenen Projektergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Rechte Dritter, insbesondere der Persönlichkeitsrechte, der Urheberrechte und sonstiger Rechte der an dem Projekt beteiligten Personen, zu nutzen. Das Beilstein-Institut behält sich ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, nicht exklusives Zweitverwertungsrecht (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) der Projektergebnisse vor.



§ 7 Beendigung des Förderverhältnisses

7.1 Widerruf der Förderzusage

Das Beilstein-Institut kann die Förderzusage widerrufen, wenn es innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres nicht zum Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung kommt.

7.2 Kündigung der Zuwendungsvereinbarung

Das Förderverhältnis kann aus wichtigem Grund von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Nimmt der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Zuwendungsvereinbarung das geförderte Vorhaben nicht auf, kann die Vereinbarung vom Beilstein-Institut gekündigt werden. Es reicht hierfür aus, wenn die mit dem Vorhaben verbundene erste Mittelinanspruchnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zuwendungsvereinbarung erfolgt ist.

Eine Kündigung ist ebenfalls möglich während der Laufzeit des Projekts bei erheblichen Abweichungen (Verzögerungen) zwischen dem Projektplan und der tatsächlichen Umsetzung.

Wird die Zuwendungsvereinbarung aufgrund einer personengebundenen Förderzusage abgeschlossen, steht dem Beilstein-Institut ein Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Bezug genommene Person an dem geförderten Projekt nicht mehr mitwirkt.

Ein Kündigungsrecht steht dem Beilstein-Institut insbesondere dann zu, wenn die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragstellers oder des Förderempfängers erwirkt worden sind, oder wenn Zuwendungen oder mit Fördermitteln angeschaffte Gegenstände oder Rechte schuldhaft ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Das Beilstein-Institut ist ferner zur Kündigung berechtigt, wenn Pflichten aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis oder angeforderte Originalbelege trotz Abmahnung und Setzung einer Nachfrist nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder der Empfänger seine Auskunfts- und Berichtspflichten wiederholt und trotz Abmahnung verletzt.

7.3 Erstattung von Fördermitteln

Der Zuwendungsempfänger hat dem Beilstein-Institut zweckwidrig verwendete Fördermittel zu erstatten. Die zugewendeten Fördermittel sind ferner zu erstatten, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragstellers oder des Förderempfängers erwirkt worden ist. Erstattungsbeträge sind in den oben genannten Fällen gemäß § 247 Absatz 1 BGB seit Erhalt der zu erstattenden Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zu verzinsen.



§ 8 Haftung

Der Förderempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Das Beilstein-Institut steht nicht für Schäden ein, die bei der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

§ 9 Besondere Regelungen für die Vergabe von Stipendien (Stipendienrichtlinie)

9.1 Grundsatz

Das Beilstein-Institut fördert im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zielsetzung durch die Vergabe von Stipendien Promotionsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Forschungsarbeiten promovierter Nachwuchswissenschaftler.

Durch Stipendien werden ausschließlich Forschungsvorhaben gefördert, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

9.2 Rechtsverhältnis zwischen Stiftung und Stipendiat

Das Stipendium begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Beilstein-Institut. Der Stipendiat unterliegt mit dem Stipendium nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Es ist Sache des Stipendiaten, für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG einkommensteuerfrei. Über den Umfang der Steuerbefreiung entscheidet im Einzelfall verbindlich das für den Stipendiaten zuständige Finanzamt.

9.3 Ausgestaltung und Schwerpunkte

Anträge auf Gewährung von Stipendien sind formlos beim Beilstein-Institut zu stellen. Die Anträge müssen alle erforderlichen Angaben enthalten; alle erforderlichen Anlagen sind beizufügen. Die Einzelheiten der Antragstellung regelt der Vorstand.

Über eingehende Stipendienanträge entscheidet der Vorstand.

Schreibt der Vorstand die Vergabe von Stipendien aus, so legt er in der Ausschreibung die Anzahl der zu vergebenden Stipendien und die jeweilige Förderdauer fest. Weiterhin kann der Vorstand sowohl fachliche als auch regionale Schwerpunkte setzen und das Auswahlverfahren im Einzelnen regeln.



Antragsberechtigt sind natürliche Personen unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit. Der Vorstand kann weitergehende Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation der Bewerber und ihres Lebensalters festlegen.

Der Vorstand kann sich zur Beurteilung der Stipendienanträge externer Gutachter bedienen, die er auswählt und beauftragt.

Gewährt der Vorstand das beantragte Stipendium, so schließt er mit dem Bewerber eine Stipendienvereinbarung. Durch diese Vereinbarung erkennt der Bewerber die vorliegende Stipendienrichtlinie und die ergänzenden Regelungen des Vorstandes als für sich verbindlich an. Ein Anspruch des Stipendiaten auf die Leistung von Fördermitteln ergibt sich im Rechtssinne erst aus der wirksamen Stipendienvereinbarung. Aus der Stipendienvereinbarung sich ergebende Stipendienansprüche sind weder abtretbar noch pfändbar.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden regelmäßig keine Kosten der Antragstellung ersetzt. Das Beilstein-Institut muss ablehnende Entscheidungen nicht begründen.

9.4 Dotierung und Förderdauer

Die Dotierung der Stipendien und die Förderdauer regelt der Vorstand.

Eine Doppelförderung des vom Beilstein-Institut geförderten Vorhabens ist ausgeschlossen. Zuwendungen zum Lebensunterhalt sowie geldwerte Vorteile, die der Stipendiat von dritter Seite (z.B. andere Förderorganisation, gastgebendes Institut) erhält, werden auf die Stipendienleistungen angerechnet.

Die Stipendienmittel sind ausschließlich zur Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens zu verwenden.

Bei der Bemessung der finanziellen Ausstattung der Stipendien geht das Beilstein-Institut davon aus, dass der Stipendiat seine Arbeitskraft auf das geförderte Forschungsvorhaben konzentriert. Etwaige Einnahmen des Stipendiaten aus eigener Erwerbstätigkeit werden auf die Stipendienleistungen angerechnet. Einnahmen aus Tätigkeiten, die der Forschung und Lehre dienen, werden angerechnet, soweit sie €1.800 im Jahr übersteigen.

9.5 Pflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat verpflichtet sich insbesondere

- (1) das Projekt entsprechend dem festgelegten Zeitplan zu verwirklichen,
- (2) bei seiner Forschungstätigkeit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, vor allem von ihm verwendete Beiträge Dritter als solche offen zu legen. Maßgebend sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (3) dem Beilstein-Institut jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Stand des geförderten Projekts zu geben,
- (4) das Beilstein-Institut unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinen persönlichen



Verhältnissen Änderungen eintreten, die für die Stipendienvergabe von Bedeutung sind,

- (5) das Beilstein-Institut unverzüglich zu unterrichten, wenn er eine finanzielle oder geldwerte Förderung des geförderten Vorhabens von dritter Seite beantragt oder erhält,
- (6) das Beilstein-Institut unverzüglich zu unterrichten, falls er Nebeneinkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt,
- (7) das Beilstein-Institut unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nennenswerte Abweichungen zwischen Projektplan und Projektrealisierung abzeichnen,
- (8) das Beilstein-Institut unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Forschungsvorhaben geändert, unterbrochen oder abgebrochen wird,
- (9) die Ergebnisse seiner Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Der Stipendiat wird bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Beilstein-Institut hinweisen.

Der Vorstand kann weitergehende Verpflichtungen regeln, um die Zweckbestimmung der Förderung zu sichern.

9.6 Berichtspflicht

Das Beilstein-Institut erhält für jedes Förderjahr einen Zwischenbericht. Bei Beendigung der Förderung hat der Empfänger zudem einen Abschlussbericht zu erstellen. In der Stipendienvereinbarung können die Berichtspflichten abweichend geregelt werden.

Im Zwischenbericht sind insbesondere der Projektverlauf unter Beschreibung der besonderen Begleitumstände sowie die Ergebnisse unter kritischer Einbeziehung der ursprünglichen Ziele zu beschreiben. Weiterhin sind auch neue Ansätze, Fragestellungen und Möglichkeiten der Umsetzung darzulegen.

Der spätestens sechs Wochen nach Förder- bzw. Projektende vorzulegende Abschlussbericht hat in enger Anlehnung an die Antragstellung zusammenfassend Auskunft über Projektziel und Verwirklichung zu geben.

9.7 Rücknahme und Widerruf des Stipendiums

Das Beilstein-Institut behält sich vor, die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, falls sie durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren.

Das Beilstein-Institut behält sich vor, das Stipendium zu kündigen, wenn

- (1) die Bewilligung ein Jahr nach ihrer Erteilung ohne Begründung noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- (2) Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- (3) die Mittel nicht dem unmittelbaren Bewilligungszweck gemäß verwendet worden



- sind,
- (4) Auflagen nicht innerhalb einer vom Beilstein-Institut gesetzten Frist erfüllt worden sind,
 - (5) der Stipendiat seinen im Rahmen dieser Fördergrundsätze übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - (6) der Stipendiat sein Forschungsvorhaben abbricht,
 - (7) festgestellt wird, dass der Stipendiat sein Vorhaben nicht im erforderlichen Umfang fördert,
 - (8) der Stipendiat die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzt hat,
 - (9) aus sonstigen wichtigen Gründen eine Einstellung der Förderung geboten ist.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung wird die Zahlung sämtlicher Leistungen eingestellt. Bereits bezogene Leistungen können vom Eintritt des Grundes an zurückgefordert werden.

Das Beilstein-Institut behält sich ferner vor, bewilligte Leistungen im Einzelfall an veränderte Umstände anzupassen.

9.8 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Stipendienrichtlinie keine oder eine unvollständige Regelung enthält, gelten ergänzend sinngemäß die Bestimmungen der §§ 1 – 8. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des § 6 (Veröffentlichungen) und des § 8 (Haftung).